

Satzung

Klub für Terrier e.V. von 1894

Sitz Kelsterbach am Main

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Klub für Terrier e.V. von 1894
und hat seinen Sitz in Kelsterbach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt, Nr. 80682 eingetragen.
2. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. Dieser wiederum ist Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde- Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck des Vereins ist die Reinzucht der nachfolgend genannten Terrierrassen nach den bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standards:

Airedale, Australian, Australian Silky, Bedlington, Border, Boston, Brasilianischer, Cairn, Cesky, Dandie Dinmont, English Toy (Black and Tan), Irish Glen of Imaal, Irish Soft Coated Wheaten, Irish, Jack Russell, Japanischer, Kerry Blue, Lakeland, Manchester, Norfolk, Norwich, Parson Russell, Schwarzer, Scottish, Sealyham, Skye, West Highland White, Welsh und Yorkshire Terrier.
2. Die vorläufige Betreuung zusätzlicher Terrierrassen kann vom Vorstand beschlossen werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit über den weiteren Verbleib solcher vorläufig betreuten Rassen im Verein.
3. Zweck des Vereins ist es, die Zucht der betreuten Terrierrassen zu verbessern, zu verbreiten, Krankheiten zu bekämpfen, sowie die guten Anlagen und Eigenschaften dieser Rassen zu fördern und aus ih-

nen einen leistungsfähigen Stamm von Rettungs-, Schutz-, Jagd-, Wach-, Sport- und Begleithunden zu züchten. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung der betreuten Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.

4. Der Verein bildet Landesgruppen, Ortsgruppen sowie Fördervereine als selbständige Untergliederungen des Hauptvereins (KFT).
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Tierzucht und des Hundesports nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 1. und 3. verwirklicht, und zwar mit den Mitteln des § 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich die tatsächlich entstandenen Auslagen nach Maßgabe der Reisekostenordnung erstattet.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

1. die Führung der vom VDH für den nationalen sowie von der FCI für den internationalen Bereich anerkannten Zuchtbücher oder Register und Leistungsbücher der betreuten Rassen, sowie führen eines Leistungsbuches für fremd- und mischrassige Hunde,
2. die Veranstaltung von Spezialzuchtschauen sowie die Mitwirkung an nationalen und internationalen Zuchtschauen, ferner auch die Durchführung von Leistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen,
3. die Verleihung von Champion- und Jugendchampiontiteln sowie die Vergabe von Klubsieger- und

- Klubjugendsiegertiteln, ferner auch von Klubleistungssiegertiteln,
4. die Ausbildung und Ernennung von Zucht- und Leistungsrichtern sowie von Zucht- und Ausbildungswarten,
 5. die Unterstützung der Landes- und Ortsgruppen des Vereins,
 6. die Bildung von Fördervereinen in der Form von nicht rechtsfähigen Vereinen für einzelne oder mehrere Rassen, jedoch höchstens ein Verein pro Rasse, unter den in der Satzung vorgegebenen Voraussetzungen,
 7. die Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen,
 8. die Unterhaltung einer Welpenvermittlungsstelle für Terrier, die von Vereinsmitgliedern nach den Bestimmungen der Zucht-Ordnung des Vereins gezüchtet worden sind,
 9. die Herausgabe des Vereinsfachblattes „DER TERRIER“,
 10. die Werbung und Information bezüglich der betreuten Terrierrassen in allen zur Verfügung stehenden Medien sowie die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden,
 11. die Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden,
 12. die Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels,
 13. der Erlass folgender Vereinsordnungen:
 - Ehrenrats-Ordnung
 - Körordnung für Airedale Terrier,
 - Leistungsrichter-Ordnung,
 - Zucht-Ordnung,
 - Zuchtrichter-Ordnung,
 - Zuchtschau-Ordnung,
 - Zuchtwarte-Ordnung,
 - Zuchtzulassungs-Ordnung.

Die Vorbezeichneten Ordnungen sind Bestandteil der Satzung. Sie können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Ein Aufnahmeantrag besteht nicht. Nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen für den Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören,
 - b) Personen, die bereits Mitglied in einem anderweitigen dem VDH angeschlossenen Verein sind, der ebenfalls eine vom KfT betreute Rasse vertritt,
 - c) Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) sowie der vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht,

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, die Zucht also insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.

3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht in schriftlicher und begründeter Form widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des Antragstellers gleichwohl, hat er hiervon den anderen Mitgliedsverein zu unterrichten. Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung eine Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag alsdann endgültig.
4. Das Aufnahmegesuch ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen. Die Bewerbung wird alsdann in der nächstmöglichen Ausgabe des Vereinsfachblattes bekannt gegeben. Wird innerhalb eines Monats nach Ausgabedatum des Vereinsfachblattes bei der Geschäftsstelle des Vereins kein schriftlicher mit Gründen versehener Einspruch eingelegt und hat das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet, händigt ihm die Geschäftsstelle die Mitgliedskarte aus. Mit Aushändigung der Mitgliedskarte beginnt die Mitgliedschaft.

Im Falle eines gegen die Aufnahme erhobenen Einspruchs entscheidet die Klubleitung über das Aufnahmegesuch. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Soweit diese Satzung oder die in § 3 Ziffer 13. genannten Ordnungen nichts anderes bestimmen, ist
 - a) jedes volljährige Mitglied des Vereins zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar, wenn es dem Verein mindestens drei Jahre angehört,
 - b) jedes Mitglied des Vereins ab Vollendung des 14. Lebensjahres wahlberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf
 - a) Lieferung des Vereinsfachblattes zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen,
 - b) Benutzung der vom Verein geführten Zucht- und Leistungsbücher zu den für Vereinsmitglieder geltenden Vorzugsgebührensätzen,
 - c) Teilhabe an allen sonstigen vom Verein und seinen Untergliederungen getragenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen sonstiger Art, sofern diese bei den Ortsgruppen nicht von der zusätzlichen Mitgliedschaft in der Ortsgruppe abhängig sind.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Vereinsatzung sowie - falls im Einzelfall auf das Mitglied zutreffend - die in § 3 Ziffer 13. genannten Ordnungen einzuhalten, insbesondere auch die Beschlüsse der Organe zu befolgen und für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Ziffer 3. anzuerkennen,
 - b) die Vereinszwecke und das Ansehen des Vereins zu fördern sowie die allgemein anerkannten Bräuche des Hundesports und die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens zu beachten,
 - c) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein und seinen Untergliederungen pünktlich nachzukommen,
 - d) regelmäßig die Mitteilungen, die im Vereinsorgan „DER TERRIER“ veröffentlicht werden, zu verfolgen; insbesondere sich stets über die aktuellen Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die im Vereinsorgan veröffentlicht werden zu informieren,
 - e) bei Abgabe von Hunden den Erwerbern die von der Zuchtbuchstelle des Vereins beglaubigte Ahnentafel unverzüglich nach Ausstellung zuzuleiten,
 - f) nach Deckakten eine Deckbescheinigung nach klubamtlichem Muster auszustellen,
 - g) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine jeweilige ladungsfähige Anschrift der Geschäftsstelle bekannt zu geben und ihr seinen erstmaligen Eintritt in eine OG mitzuteilen, sofern es seine Stimme durch diese OG vertreten lassen will.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Die Erben haben jedoch Anspruch auf Weiterlieferung des Vereinsfachblattes bis zum Ende des Zeitraums, für den der Mitgliedsbeitrag bezahlt worden ist.
2. Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingehen. Andernfalls währt die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Die Klubleitung kann die Kündigungsfrist abkürzen oder auch einen sofortigen Austritt zulassen, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.
3. Begleicht ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit, so erhält er eine Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf nachträgliche Lieferung der Vereinszeitschrift. In der Mahnung wird ihm die Streichung von der Mitgliederliste zum Ende des Geschäftsjahres angedroht. Hat das Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres alle Forderungen gleich welcher Art und Höhe nicht beglichen, wird es durch die Geschäftsstelle von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied durch die Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Mit der erfolgten Streichung endet die Mitgliedschaft.
4. Endet die Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds, so verlieren Familienmitglieder (= Ehepartner und im Haushalt lebende Familienmitglieder) mit Ablauf der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds die Vergünstigungen. Familienmitglieder werden ab diesem Zeitpunkt zu Hauptmitgliedern, Minderjährige vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Möchte sich ein Familienmitglied dagegen der Beendigung der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds anschließen, so muss er dies bis spätestens zum Ablauf der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt haben. Andernfalls wird er zukünftig als Hauptmitglied weitergeführt.
5. Mitglieder, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie bereits vor ihrem Beitritt zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäß § 4 Ziffer 2. gehörten, oder bei denen einer dieser Ausschlassgründe erst nach begonnener Mitgliedschaft eintritt, sind auf Anweisung der Klubleitung ebenfalls von der Mitgliederliste zu streichen. Das gleiche gilt für Mitglieder, die in ihrem Aufnahmeantrag ihrer Hinweispflicht gemäß § 4 Ziffer 3. nicht nachgekommen sind.

6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Beiträge und Gebühren

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
2. Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die mit einem ordentlichen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Mitglieder, die auf den Bezug des Vereinsfachblattes verzichtet haben, zahlen lediglich den jeweils gültigen ermäßigten Mitgliedsbeitrag (sog. Familienmitglieder). Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis 31. Januar gezahlt hat, ruht die Mitgliedschaft ab dem 01. Februar des laufenden Jahres. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, sobald das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat.
4. Der Vorstand beschließt eine umfassende Gebühren- und Kostenordnung. Lediglich die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gebühren- und Kostenordnung ist im Vereinsblatt zu veröffentlichen. Die jeweiligen Gebühren- und Kostensätze sollen den Grundsätzen der äußersten Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Klubleitung,
3. der Vorstand,
4. der Ehrenrat II. Instanz.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlungen können als ordentliche oder außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, und zwar spätestens 26 Monate nach der vorangegangenen letzten ordentlichen Versammlung statt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der

Zeit und der Tagesordnung. Sie ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher durch Veröffentlichung im Vereinsfachblatt bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Jahresabschlüsse,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und zwar auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung etwaig notwendig werdender einmaliger Umlagen,
 - f) die Wahl und Abwahl der Klubleitung und des Vorstandes mit Ausnahme der beiden Landesgruppenvertreter gemäß § 11 Ziffer 1. Buchstabe f),
 - g) die Wahl und Abwahl je eines Stellvertreters für folgende Ämter: Klubzuchtwart, Obmann der Zuchtrichter, Obmann der Leistungsrichter und Obmann für das Ausstellungs- und Prüfungswesen,
 - h) die Wahl zweier Zuchtausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - i) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ehrenrates II. Instanz,
 - j) die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter,
 - k) die Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes, die sich als Vorsitzende um den Verein in hervorragender Weise langjährig verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzende sind zugleich Ehrenmitglieder.
 - l) die Wahl von Ehrenrichtern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - m) die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, auf schriftlich begründeten Vorschlag, der mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden muss,
 - n) die Einleitung eines Ehrenratsverfahren gegen eine Landesgruppe, Ortsgruppe oder einen Förderverein,
 - o) die Entscheidung über die rechtzeitig gestellten Anträge.

Eine Abwahl von Ehrenvorsitzenden, Ehrenrichtern und Ehrenmitgliedern ist zu keinem Zeitpunkt möglich.

5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, jeder Ortsgruppe und jeder Landesgruppe gestellt werden. Sie müssen spätestens **sechs** Monate (Stichtag ist der Tag vor der MV) vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen (der Nachweis für die Rechtzeitigkeit des Eingangs des Antrags liegt beim Antragsteller) und den Mitgliedern mindestens **drei** Monate vor der Mitgliederversammlung im Vereinsfachblatt bekannt gegeben worden sein. Die Vorschlagsliste des Vorstandes für die Wahl der Ehrenrichter oder Ehrenvorsitzenden ist ebenfalls einen Monat vor der Mitgliederversammlung im Vereinsfachblatt bekannt zu machen. Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden, sofern sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen unterstützt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der Klubleitung und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden der Klubleitung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen, der sich mindestens zweier Wahlhelfer bedient.
7. Bei Wahlen ist jeder Amtsträger einzeln zu wählen. Die Wahl von Mitgliedern der Klubleitung und des Vorstandes ist in jedem Fall geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Änderungen von Ordnungen, die Satzungsbestandteil sind, treten ebenfalls mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt in ihrem Beschluss etwas anderes. Sonstige Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung im Vereinsfachblatt in Kraft, soweit in den Beschlüssen nicht anderes bestimmt ist.
10. Stimmrecht:

Die einer Ortsgruppe angehörenden Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden ihrer Ortsgruppe vertreten, sofern sie nicht mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle (GS) schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Stimmrecht persönlich ausüben wollen.

Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Mitglieder die mehreren Ortsgruppen angehören, teilen der Geschäftsstelle einmalig mit, welche Ortsgruppe das Stimmrecht ausüben soll. Sollten sich Änderungen in der Ausübung des Stimmrechts ergeben, haben sie die Verpflichtung, dies bis jeweils 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen, welche Ortsgruppe das Stimmrecht für sie im darauf folgenden Jahr ausüben soll.

Tritt ein Mitglied während des Jahres aus der gegenüber der GS angegebenen Ortsgruppe aus, kann das Mitglied bis zum Ende des Jahres sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Das Mitglied muss bei Austritt die Ortsgruppe und die Geschäftsstelle informieren.

Der 1.Vorsitzenden einer Ortsgruppe ist berechtigt, seine Vertretungsbefugnisse auch ohne besondere Zustimmung der Ortsgruppenmitglieder einem Mitglied seines Ortsgruppenvorstandes zu übertragen.

Eine Ortsgruppe kann sich mit ihren Stimmen durch eine andere Ortsgruppe aus dem Bereich der gleichen Landesgruppe auf der MV vertreten lassen.

Diese Vertretungsbefugnis muss durch einen einstimmigen MV-Beschluss der sich vertreten lassen wollenden Ortsgruppe nachgewiesen werden. Der Beschluss ist der GS 6 Wochen vor der MV zu übergeben.

Eine Ortsgruppe kann nur eine weitere vertreten. Die Bestimmungen des § 23 Ziffer 3. (Landesgruppen) sowie § 5 Abs. 6 (Satzung der Landesgruppen) bleiben unberührt.

Bis 31.01. eines jeden Jahres übersendet die Geschäftsstelle die Mitgliederliste der jeweiligen OG mit Stand zum 01.01. den Ortsgruppen. Diese sind von der OG daraufhin zu überprüfen, dass alle aufgeführten Mitglieder zum o.g. Stand ordentliche OG-Mitglieder sind.

Neue Mitglieder sind

- unter Beifügung der persönlichen Erklärung des Einzelmitgliedes mit EDV-Nummer und rechtsverbindlicher Unterschrift sowie
- auf der Liste ergänzend aufzuführen.

Die Richtigkeit der Angaben auf der Mitgliederliste ist durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen und bis 01.04. an die GS zu senden.

11. Repräsentanten mehrerer Stimmen erhalten vor Beginn der Abstimmung Stimmkarten, die auf eine Stimme oder volle zehn, dreißig oder fünfzig Stimmen entsprechend der Anzahl der von ihnen vertretenen Mitglieder lauten. Alle Abstimmungen erfolgen unter Verwendung dieser Stimmkarten. Grund-

sätzlich sind alle Abstimmungen außer Wahlscheidungen offen. Auf Antrag von 1/4 der vertretenen Stimmen kann der Versammlungsleiter eine geheime Abstimmung vorsehen.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer binnen sechs Wochen zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung zu übergeben ist. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind binnen 5 Monaten nach der Mitgliederversammlung im Vereinsfachblatt zu veröffentlichen.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) die Notwendigkeit einer Ersatzwahl gemäß § 10 Ziffer 3. besteht,
 - b) falls der Vorstand dies mit einer 2/3 - Mehrheit beschließt,
 - c) falls 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach dem Stand des 31. Januar des betreffenden Geschäftsjahres ein derartiges Verlangen stellt.

Das Einberufungsverfahren entspricht dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei in dem unter Buchstabe a) genannten Fall die in Ziffer 3. genannte Einberufungsfrist bis auf einen Monat abgekürzt werden kann.

§ 10 Klubleitung

1. Die Klubleitung ist der gesetzliche Vertreter gemäß § 26 Abs. 1 BGB.

Sie besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Zeit vom Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl bleibt die alte Klubleitung im Amt.

2. Die Klubleitung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Klubleitungsmitglieder zur gemeinsamen Vertretung befugt sind. Im Innenverhältnis darf hierbei der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden handeln.
3. Scheidet der Schatzmeister während seiner Amtszeit aus, wird er von den beiden Klubvorsitzenden im Wege der Kooptation ersetzt. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, führen der verbleibende Vorsitzende und der Schatzmeister die Geschäfte allein weiter. Fallen beide Vorsitzende aus, hat der Schatzmeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der ausgeschiedenen Vorsitzenden einzuberufen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorbezeichneten Klubleitung sowie folgenden Beisitzern:
 - a) dem Klubzuchtwart,
 - b) dem Obmann der Zuchtrichter,
 - c) dem Obmann der Leistungsrichter,
 - d) dem Obmann für das Ausstellungs- und Prüfungswesen,
 - e) dem Obmann für den Hundesportbereich,
 - f) einem weiteren Landesgruppenvorsitzenden.

Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die vorstehend unter Buchstaben a) bis e) genannten Beisitzer werden zeitlich zusammen mit den Mitgliedern der Klubleitung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der unter Buchstabe f) genannte Beisitzer wechselt alle zwei Jahre am Tage der Mitgliederversammlung in alphabetischer Reihenfolge der Landesgruppen. Für die Zeit vom Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

2. Die Vereinigung der Landesgruppenzuchtwarte ist berechtigt, der Mitgliederversammlung je einen Kandidaten für die Wahl des Klubzuchtwarts und seines Stellvertreters vorzuschlagen. Das gleiche Recht haben die Vereinigung der Zuchtrichter und die Vereinigung der Leistungsrichter hinsichtlich der Wahl des Obmanns der Zuchtrichter und des Obmanns der Leistungsrichter.

Die Mitgliederversammlung hat zunächst über den vorgeschlagenen Kandidaten abzustimmen. Findet der Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung, oder erfolgt kein Vorschlag der jeweiligen Vereinigung, so haben die Mitglieder das Recht, eigene Kandidaten vorzuschlagen, über die in einem neuen Wahlgang abgestimmt wird. Zu beachten ist, dass sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten die für das Amt erforderlichen Qualifikationen besitzen müssen, z.B. der Klubzuchtwart muss Zuchtwart sein, der Obmann der Zuchtrichter muss Spezialzuchtrichter/ Zuchtrichter für alle vom KfT betreuten Rassen sein und die Qualifikation der KfT- und VDH - Zuchtrichterordnung etc. erfüllen. Kandidaten des ersten Wahlgangs können nochmals vorgeschlagen werden. – Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm in der Satzung oder in den Vereinsordnungen übertragen worden sind, ferner auch in Angelegenheiten von grundlegender oder außergewöhnlicher Bedeutung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben (keine abschließende Aufzählung):
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Erstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, nach den entsprechenden Satzungsvorgaben, soweit hierfür nicht die Geschäftsstelle zuständig ist,
 - f) Unterrichtung der Landesgruppen und Pflege der Verbindung mit diesen,
 - g) Ausübung der von der Satzung vorgesehenen Kontrollmaßnahmen gegenüber Orts- und Landesgruppen,
 - h) Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern, Leistungsrichtern, Zuchtwarten und Rassebeauftragten,
 - i) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse der Ehrenräte,
 - j) die Einleitung eines Ehrenratsverfahren gegen eine Landesgruppe, Ortsgruppe oder einen Förderverein, sofern ein Zuwarten bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht dienlich ist,
 - k) Verleihung von Auszeichnungen,
 - l) Einstellung und Entlassung von Personal.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sonstige Beauftragte für bestimmte Angelegenheiten einzusetzen und für sie verbindliche Richtlinien zu erlassen. Solchermaßen bestellte Beauftragte sind nicht satzungsgemäß bestellte Vertreter des Vereins im Sinne des § 31 BGB.
 5. Scheidet einer der unter Ziffer 1. Buchstaben a) bis f) genannten Beisitzer während seiner Amtszeit aus, wird er durch seinen Stellvertreter ersetzt. Gibt es für diese unter Ziffer 1. a) bis f) keinen gewählten Stellvertreter oder fällt auch dieser während der Amtszeit aus, so wird das Amt durch Kooptation ersetzt. Diese bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes. Wird der 1. Vorsitzende einer Landesgruppe direkt als Beisitzer in den Vorstand gewählt, so rückt der 1. Vorsitzende der alphabetisch nächstfolgenden Landesgruppe nach.
 6. Der Vorstand hat regelmäßig Vorstandssitzungen abzuhalten. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Versammlungsort der jeweils nächsten Vorstandssitzung wird in der Sitzung vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen stets beschlussfähig. Er fasst seine Be-

schlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen muss eine Niederschrift angefertigt werden.

Eilige Angelegenheiten können vom Vorstand auch fernmündlich beschlossen werden. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind binnen zwei Wochen vollständig auf der Webseite des Klub für Terrier e.V. zu veröffentlichen und auf dieser mindestens zwei Monate im Volltext zu belassen. Der Vorstand muss die Veröffentlichung wahlweise auch in der Ausgabe des Vereinsfachblatts DER TERRIER vorzunehmen, die im Monat nach der Beschlussfassung erscheint.

§ 12 Beirat weggefallen

§ 13 Ehrenrat

1. Zwecks Wahrung der Vereinsdisziplin ergreift der Verein Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder seinen Untergliederungen, die der Satzung, den Vereinsordnungen, den Vereinszwecken, dem Ansehen des Vereins, den allgemein anerkannten Bräuchen des Hundesports oder den Grundsätzen sportkameradschaftlichen Verhaltens schuldhaft zuwidergehandelt haben. Solche Ordnungsmaßnahmen werden auch gegenüber Nichtmitgliedern ergriffen, sofern und soweit sich diese der Ordnungsgewalt des Vereins unterworfen haben.
2. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen obliegt dem Ehrenrat, soweit die Satzung oder die Vereinsordnungen nicht eine Zuständigkeit des Vorstandes vorsehen. In diesen Fällen wird der Ehrenrat II. Instanz als Rechtsmittelinstanz tätig. Für ein Verfahren gegen eine Ortsgruppe, Landesgruppe oder einen Förderverein ist ausschließlich der Ehrenrat II. Instanz zuständig.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird im Verein bei den einzelnen Landesgruppen ein Ehrenrat I. Instanz und beim Verein selbst ein Ehrenrat II. Instanz gebildet. Mitglieder des KfT e.V. – Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates II. Instanz sein.

Alle weiteren Einzelheiten sind in einer gesonderten Ehrenratsordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen und ihre Verjäh- rung

1. Betrifft das Ehrenratsverfahren eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen einer vom Verein erlassenen Vereinsordnung und sieht diese Ordnung für die betreffende Zuwiderhandlung bestimmte Ordnungsmaßnahmen oder Vereinsstrafen vor, hat der

Ehrenrat seiner Entscheidung allein die betreffende Ordnung und die dort vorgesehenen Maßnahmen Zugrundelegen.

2. Betrifft das Ehrenratsverfahren eine sonstige Zuwiderhandlung im Sinne von § 13 Ziffer 1. dieser Satzung, so ist der Ehrenrat berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen/Vereinsstrafen zu verhängen:
 - a) Belehrung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Abmahnung,
 - d) Verbot auf Zeit oder auf Dauer, Ämter im Verein zu bekleiden, wobei es sich hier auch um Ämter in den Untergliederungen handeln kann,
 - e) Verbot von Zuchtmaßnahmen auf Zeit oder auf Dauer,
 - f) Zwingersperre auf Zeit,
 - g) Zwingerschließung auf Dauer,
 - h) Ausstellungssperre auf Zeit oder auf Dauer,
 - i) Richtersperre auf Zeit oder auf Dauer,
 - j) Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer.
3. Zwei oder mehrere Ordnungsmaßnahmen (a) - c) /Vereinsstrafen (d) – j) können auch nebeneinander verhängt werden. Hinsichtlich der Art und des Maßes der Ordnungsmaßnahme/Vereinsstrafen hat sich der Ehrenrat an der Art und Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen, ferner auch an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren. Der Ehrenrat II. Instanz kann als Sanktion eine Gleichstellung des Mitglieds mit Nichtmitgliedern gemäß der Gebührenordnung des KfT für eine Dauer von bis zu zwei Jahren verhängen.
4. Ordnungsmaßnahmen/Vereinsstrafen können nicht für Zuwiderhandlungen verhängt werden, die länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Einleitung eines Verfahrens beim Ehrenrat I. Instanz zurückliegen.
5. Löschung von Einträgen aus der Mitgliederakte:
 - a) Gegen Mitglieder verhängte Maßnahmen nach § 14 Ziffer 2. a) – c) und Ziffer 3. werden zwei Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung gelöscht, es sei denn die Geldbuße ist bis dahin nicht vollständig bezahlt. In diesem Fall erfolgt die Löschung erst nach vollständiger Bezahlung der verhängten Geldbuße.
 - b) Maßnahmen nach § 14 Ziffer 2. d) – j) werden zwei Jahre nach Ablauf der Maßnahmen gelöscht. Wurde die Maßnahme auf Dauer, d.h. auf Lebenszeit des Mitglieds festgesetzt, erfolgt zu keinem Zeitpunkt eine Löschung.

- c) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einblick in seine Mitgliederakte zu gewähren. Dieses Recht darf nicht eingeschränkt werden. Die Einsichtnahme ist ausschließlich in der Geschäftsstelle vorzunehmen.

Gleiches gilt für Verfahren, die unmittelbar in die Zuständigkeit des Ehrenrats II. Instanz fallen oder deren Ahndung aufgrund entsprechender Bestimmungen der Satzung oder der Vereinsordnungen dem Vorstand obliegt. In Fällen der letztgenannten Art kommt es für die Zwei-Jahres-Frist auf den Eingang des Antrags auf Erlass einer Disziplinarmaßnahme beim Vorstand an.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verein einer Geschäftsstelle. Diese wird von einem Geschäftsführer als Angestellter des Vereins geleitet. Sein Aufgabengebiet wird durch die vom Vorstand zu beschließende Stellenbeschreibung festgelegt. Der Geschäftsführer ist von allen Ehrenämtern ausgeschlossen. Ein Richteramt darf er nur mit einer für jeden Einzelfall von der Klubleitung zu erteilenden Sondergenehmigung bekleiden.
2. Über die Person des Geschäftsführers und seinen Anstellungsvertrag entscheidet der Vorstand. Die Kündigungsfrist darf nicht über die gesetzlich vorgeschriebene Frist hinausgehend vereinbart werden.
3. Der Geschäftsführer untersteht der Klubleitung unmittelbar. Im Rahmen seiner durch die Stellenbeschreibung geregelten Tätigkeit ist der Geschäftsführer insbesondere für die Verwaltung und das Finanzwesen verantwortlich. Im Falle einer Verhinderung des Geschäftsführers wird dessen Vertretung für kürzere Zeit vom Schatzmeister allein geregelt. Bei einer länger als drei Monate andauernden Verhinderung wird die Klubleitung tätig.

§ 16 Züchterversammlung

1. Für jede Rasse ist eine eigene Züchterversammlung abzuhalten.
2. Die Züchterversammlung hat mindestens einmal in zwei Jahren stattzufinden. Eine jährliche Züchterversammlung ist empfehlenswert.
3. Die Einberufung der Züchterversammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie ist mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung im Vereinsfachblatt bekannt zu geben.
4. Die Züchterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Züchter in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es ist über jede Versammlung ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, welches bei der Geschäftsstelle aufbewahrt und zeitnah in DER TERRIER veröffentlicht wird.

5. Aufgabe der Züchtersversammlung ist:
 - a) Wahl bzw. Abwahl des Rassebeauftragten und seines Stellvertreters,
 - b) Information der Züchter über aktuelle Probleme, Fort- und Weiterbildung der Züchter über die Zucht und Standard, Beratung in allen kynologischen Belangen etc.,
 - c) Zuchtspezifische Anregungen über den Rassebeauftragten an den Vorstand weiterzuleiten.
6. Wahlberechtigt ist jeder Züchter der jeweiligen Rasse, der am Tage der Züchtersversammlung einen im KfT eingetragenen Zwingernamen, seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und seither einen Wurf gezüchtet hat. Wahlberechtigt ist ferner der Eigentümer von Deckrüden der jeweiligen Rasse, der Mitglied im KfT ist, seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, dessen Deckrüden drei Mal im KfT gedeckt haben und deren Nachzucht im Zuchtbuch des KfT eingetragen wurde. Der Nachweis muss durch die Deckrüdenbesitzer und Züchter am Tag der Züchtersammlung erbracht werden.
7. Zum Rassebeauftragten und seines Stellvertreters kann gewählt werden:
 - a) wer mindestens drei Jahre Mitglied im Klub für Terrier e.V. ist,
 - b) den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
 - c) das aktive Wahlrecht besitzt,
 - d) in den letzten zwei Jahren keine Vereinsstrafe erhalten hat.

§ 17 Rassebeauftragte

1. Der Vorstand ernennt gemäß § 11 Ziffer 4. Rassebeauftragte und ihre Stellvertreter für die einzelnen vom Verein betreuten Terrierrassen. Die Rassebeauftragten, im Verhinderungsfall die Stellvertreter, haben in Fragen der von ihnen jeweils betreuten Rassen sowohl im Vorstand als auch im Zuchtausschuss volles Stimmrecht und nehmen generell innerhalb und außerhalb des Vereins die Interessen der von ihnen betreuten Terrierrassen wahr. Sie sind u.a. für Beiträge in der Rassespalte des Vereinsfachblattes zuständig.
2. Die Rassenbeauftragten und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand auf Vorschlag der Züchter für die Dauer von vier Jahren ernannt. Über diesen Vorschlag ist auf einer Züchtersammlung zu beschließen. Diese wird vom bisherigen Rassebeauftragten, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, Hilfsweise vom Vorstand, innerhalb von sechs Monaten nach Wahl des Vorstandes einberufen.

3. Die Rassebeauftragte und ihre Stellvertreter können während ihrer Amtsperiode vom Vorstand aus wichtigen Gründen oder aber aufgrund einer von den Züchtern auf einer Züchtersammlung beschlossenen Forderung abberufen werden. Eine solche Züchtersammlung ist vom bisherigen Rassebeauftragten, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, Hilfsweise vom Vorstand, einzuberufen, sofern ein Drittel der Züchter nach dem Stand des 31. Januar des betreffenden Geschäftsjahres ein derartiges Verlangen stellt.
4. Der Vorstand ist an den Ernennungsvorschlag bzw. die Abberufungsforderung der Züchtersammlung gebunden.

§ 18 Richtervereinigung

Die Zuchtrichter einerseits und die Leistungsrichter andererseits bilden jeweils eine Richtervereinigung. Diese Richtervereinigungen haben die Aufgabe, durch Ausbildung der Richteranwälter und Weiterbildung der Richter eine einheitliche Beurteilung aller im Verein vertretenen Rassen unter Berücksichtigung der festgesetzten Rassekennzeichen bzw. Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung zu gewährleisten und den Zuchtausschuss über zuchtrelevante Sachverhalte zu informieren.

§ 19 Zuchtausschuss

1. Der Verein bildet einen Zuchtausschuss. Dieser besteht aus dem Klubzuchtwart, dem Obmann der Zuchtrichter, einem Vertreter der Klubleitung sowie den zwei gewählten Zuchtausschussmitgliedern (§ 9 Ziffer 4. h)) und den in § 17 genannten Rassebeauftragten, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, der jeweils betroffenen Rassen als Beisitzern.
2. Der Zuchtausschuss hat die Aufgabe, das Zuchtgeschehen zu leiten und zu betreuen. Er hat das Recht, bei auftretenden Krankheiten und bei Zuchtvergehen im Einvernehmen mit dem Vorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Beschlüsse über die Bekämpfung von Erbkrankheiten müssen in der nächst möglichen Ausgabe des Vereinsfachblattes veröffentlicht werden.

Mit dieser Veröffentlichung werden die vom Zuchtausschuss gefassten Beschlüsse vorläufig für alle betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit über die Fortgeltung solcher vorläufigen Beschlüsse.

3. Der Zuchtausschuss wird vom Klubzuchtwart - bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch den ersten Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen,

ersatzweise kann die Entscheidung auch in einem schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Das schriftliche Abstimmungsverfahren ist innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

Der Zuchtausschuss ist u.a. zuständig bei Verstößen von Züchtern, die bereits drei bestehende, d.h. noch nicht gelöschte Abmahnungen wegen Zuchtverstößen innehaben und folgende Entscheidungen anstehen:

- Zuchtverbot des Züchters auf Zeit oder auf Dauer
- Zwingerschließung (oder Zwingersperrung) auf Zeit oder auf Dauer

Der Vorfall, aufgrund dessen die Strafe ausgesprochen werden soll, darf nicht länger als ein Jahr her sein. Dem betroffenen Züchter musste vor Aussprache der Strafe schriftlich zur Stellungnahme Gelegenheit gegeben worden sein. Der Klubzuchtwart hat die Strafe durchzuführen und zu überwachen. Die Entscheidung ist im Vereinsfachblatt zu veröffentlichen.

Gegen diese Strafen steht dem betroffenen Züchter die Möglichkeit des Einspruchs binnen vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses beim Ehrenrat II. Instanz zu.

§ 20 Zuchtschauausschuss

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Zuchtschauausschusses werden in der Zuchtschau-Ordnung geregelt.

§ 21 Zuchtrichterausschuss

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Zuchtrichterausschusses werden in der Zuchtrichter-Ordnung geregelt.

§ 21 Ortsgruppen

1. Die Mitglieder des Vereins können sich örtlich auf freiwilliger Basis zu Ortsgruppen zusammenschließen. Nur Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder einer Ortsgruppe sein. Bestehen an einem Ort nach Genehmigung des Vorstandes mehrere Ortsgruppen, so bleibt es dem Mitglied überlassen, welcher er sich anschließen will. Über Neugründungen entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Landesgruppenvorstandes. Die Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
2. Die Ortsgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des § 54 BGB. Ihre Organisation erfolgt nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Orts-

gruppensatzung. Diese ist Bestandteil der vorliegenden Vereinssatzung.

3. Die Ortsgruppen sind berechtigt, für ihre örtlichen Zwecke von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Dieser ist unmittelbar an die Ortsgruppe abzuführen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Das bei den Ortsgruppen gebildete Vermögen ist Sondervermögen der jeweiligen Ortsgruppen und gehört nicht zum Vermögen des Vereins.
4. Sollte eine Ortsgruppe gegen die Statuten des Hauptvereins verstoßen oder sollten Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten gleich welcher Art vorliegen, so hat der für die Ortsgruppe zuständige Landesvorstand ein Auskunftsrecht und erforderlichenfalls ein Einsichtsrecht in die Unterlagen der Ortsgruppe.
5. Soweit Ortsgruppen nach außen hervortreten, haben sie den Namen des Vereins mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Ortsgruppe zu führen.

§ 23 Landesgruppen

1. Der Vorstand unterteilt das Arbeitsgebiet des Vereins in Bezirke, in denen die Ortsgruppen zu Landesgruppen zusammengefasst werden. Die Landesgruppen sind Untergliederungen des Klub für Terrier e.V. und zwar in der Form von nicht rechtsfähigen Vereinen. Ihre Organisation erfolgt nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Landesgruppensatzung. Diese ist Bestandteil der vorliegenden Vereinssatzung.

Innerhalb der Landesgruppe werden die Ortsgruppen durch ihre Vorsitzenden oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe vertreten.

2. Aufgabe der Landesgruppe ist die allgemeine Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben des Vereins auf einer überörtlichen Ebene nach Maßgabe der LG-Satzung und/oder einer von der Klubleitung erteilter Einzelanweisung.
3. Die ersten und zweiten Landesgruppenvorsitzenden, Landesgruppengeschäftsführer, Landesgruppenzuchtwarte, und Landesgruppenausbildungswarte sowie die Beisitzer werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, wobei die Amtszeit der des Vereinsvorstandes zu entsprechen hat. Bei der Wahl werden die einer Ortsgruppe angehörenden Vereinsmitglieder von dem jeweiligen Ortsgruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Ortsgruppenvorsitzende ist nicht möglich.

Der Vorstand des Hauptvereins hat das Recht an einer Mitgliederversammlung der Landesgruppe teil-

zunehmen. Er hat jedoch nur ein Rederecht, kein Stimmrecht.

4. Die Amtszeit läuft mit der des Vereinsvorstandes gleich. Die turnusgemäße Neuwahl hat innerhalb der ersten drei Monate des auf die abgelaufene Wahlperiode folgenden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zur Neuwahl des Vereinsvorsitzenden stattzufinden.
5. Soweit Landesgruppen nach außen hervortreten, haben sie den Namen des Vereins mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Landesgruppe zu führen.
6. Die Landesgruppen müssen sich nach den Statuten des Hauptvereins richten, diese fördern und unterstützen. Verstößt eine Landesgruppe oder ein Vorstandsmitglied gegen die Satzungen oder Ordnungen des Vereins, so hat der Vorstand des Hauptvereins das Recht zu folgender Vorgehensweise:
 - a) Die Landesgruppe erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, für die eine Frist von einem Monat ab Zustellung an den LG-Vorsitzenden gilt,
 - b) sodann hat der Vorstand darüber zu entscheiden, ob der gegenüber der Landesgruppe bzw. einem Vorstandsmitglied der Landesgruppe erhobenen Vorwurf zu Recht erfolgte,
 - c) wird ein Verstoß der Landesgruppe bzw. deren Vorstandes vom Vorstand des Hauptvereins festgestellt, so hat der Vorstand des Hauptvereins das Recht folgende Sanktionen zu verhängen:
 - Einfrieren der Mittel aus § 7 der LG-Satzung für eine bestimmte Dauer,
 - Einfrieren der Mittel aus § 7 der LG-Satzung in einer bestimmten Höhe.

Die Landesgruppe hat sodann Gelegenheit, innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung der Entscheidung an den LG-Vorsitzenden ihre Angelegenheiten den Statuten anzupassen. Sollte die Landesgruppe innerhalb dieser Zeit keine satzungsgemäßen Zustände herstellen, so ist vom Vorstand des Hauptvereins ein Verfahren vor dem Ehrenrat II. Instanz einzuleiten.

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes des Hauptvereins hat die Landesgruppe die Möglichkeit, binnen einem Monat ab Zustellung der Entscheidung an den LG-Vorsitzenden Einspruch beim Ehrenrat II. Instanz zu stellen.

§ 24 Fördervereine

Die Fördervereine sind Untergliederungen des Klub für Terrier e.V. und zwar in der Form von nicht rechtsfähigen Vereinen. Ihre Organisation erfolgt nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Fördervereinsatzung. Diese ist Bestandteil der vorliegenden Vereinsatzung.

§ 25 Vereinsvermögen und Rechnungswesen

1. Die laufenden Abschlüsse der Geschäftsstelle sind vom Schatzmeister zu prüfen. Die rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses und der zu führenden Bücher erfolgt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durch einen von der Klubleitung zu bestellenden Wirtschaftsprüfer. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind bis zum 30. 06. des folgenden Geschäftsjahres im Vereinsfachblatt nach erfolgter Prüfung zu veröffentlichen.
2. Der Schatzmeister hat dem Vorstand regelmäßig über den Stand des Vereinsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben und jeweils rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr zu unterbreiten.
3. Der Geschäftsführer hat monatliche Abschlüsse anzufertigen, die dem Schatzmeister zur Genehmigung vorzulegen sind.
4. Zur Überprüfung der Vermögensverwaltung des Vorstands werden für jede Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts (Jahresberichts), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den zugehörigen Schriftstücken (Belege) sowie die Kassen- und Vermögensbestände des Vereins jährlich zu prüfen.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung gemäß § 9 Ziffer 13. Buchstabe c) einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit beschlossen werden, dies auch nur, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung von der Klubleitung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die Versammlung mit 2/3- Mehrheit. Das Vermögen ist vornehmlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 27 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die letzte Klubleitung die Liquidation durchzuführen.

Satzung der Landesgruppen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Landesgruppe erhält ihren Namen durch den Hauptverein.
2. Die Landesgruppe hat ihren Sitz am Wohnort des ersten Vorsitzenden.
3. Die Landesgruppe ist eine Untergliederung des Klub für Terrier e.V. von 1894. Sie ist ein nicht rechtsfähiger Verein, deren Mitglieder ausschließlich die Ortsgruppen-Mitglieder der jeweiligen LG sind.

Über die Bildung einer Landesgruppe entscheidet ausschließlich der Klubvorstand. Über die Auflösung einer Landesgruppe kann sowohl die MV des Klubs als auch die MV der LG selbst entscheiden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Landesgruppe hat die Ziele des Hauptvereins wie sie in §§ 2 und 3 aufgeführt sind, zu fördern und zu unterstützen.

Hierzu gehören:

- a) Förderung und Unterstützung der Arbeit der Ortsgruppen,
- b) Sicherung der Einhaltung der Klubstatuten durch die Ortsgruppen,
- c) Förderung der Zucht und Ausbildung durch eigene Veranstaltungen, wie z.B. Zuchtschauen, Prüfungen etc.,
- d) Terminkoordination,
- e) Überwachung der Zuchtbestimmungen durch den Landesgruppenzuchtwart,
- f) Durchführung einer jährlichen Zuchtwartetagung und Züchterschulung,
- g) Durchführung von Ausbilder- und Helferschulungen.

§ 3 Organe der Landesgruppen

Organe der Landesgruppen sind:

1. Der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Landesgruppenzuchtwart,
 - e) dem Landesgruppenausbildungswart,
 - f) dem Beisitzer.
2. der Ehrenrat I. Instanz.
3. die Mitgliederversammlung.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist generell gestattet; unvereinbar ist die Verbindung vom 1.

Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden / Schatzmeister / Beisitzer, vom 2. Vorsitzenden und Schatzmeister / Beisitzer.

Die Vertretung der Landesgruppe erfolgt durch ihren ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

Die Wahl aller Vorstandsämter erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

Von den einschränkenden Bedingungen des § 5 Ziffer 1a der Vereinssatzung kann bezüglich der 3-Jahresfrist Abstand genommen werden.

Der Vorstand ist für die Erstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung zuständig.

Der Vorstand regelt die Aufgabenstellung innerhalb des Vorstandes, soweit sie nicht durch die Satzung vorgegeben sind

Scheidet einer der beiden Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, führen der verbleibende Vorsitzende und der Geschäftsführer die Geschäfte allein weiter. Fallen beide Vorsitzende aus, hat der Geschäftsführer unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der ausgeschiedenen Vorsitzenden einzuberufen. Scheidet der Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird er von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern im Wege der Kooptation ersetzt. Beim Ausscheiden des Geschäftsführers hat zur Übergabe umgehend eine Kassenprüfung stattzufinden.

§ 4 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für die Landesgruppe die Haftung der Mitglieder auf das Landesgruppen-Vermögen beschränken. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die sie in Ausführung ihres Amtes ausüben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Landesgruppe vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem Landesgruppen-Vermögen. Der Vorstand kann die Landesgruppe in allen ihn betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur die Landesgruppe angehen.

Soweit Vorstandsmitglieder durch Ausübung ihres Amtes Ersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sind, die nicht durch Sozialversicherungsträger und Versicherungen oder andere Dritte gedeckt sind, stellt sie die Landesgruppe hinsichtlich des verbleibenden Anspruches frei.

Der Freistellungsanspruch ist der Höhe nach auf das Gesamtvermögen der Landesgruppe beschränkt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Landesgruppe hält einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Ortsgruppenvorsitzenden einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe des Versammlungsortes, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung. Sie ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher bekannt zu geben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen (Stichtag ist der Tag vor der MV) vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung der Mitglieder der Ortsgruppe. Mit dem Antrag ist ein entsprechender Beschluss der Antragstellenden Ortsgruppe einzureihen.

Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung muss die endgültige Tagesordnung den OG - Vorsitzenden vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mind. 1/3 der OG (unabhängig von der Mitgliederzahl) der LG dies verlangt. Dem Antrag der OG muss ein förmlicher Beschluss der Mitgliederversammlung der OG zugrunde liegen. Das Protokoll der betreffenden Versammlung ist dem Antrag beizufügen.

Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Das Stimmrecht einer jeden Ortsgruppe richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl. Eine Vertretung der Ortsgruppe durch eine andere Ortsgruppe ist nicht möglich. Der Ortsgruppenvorsitzende kann sich jedoch durch ein anderes Vorstandsmitglied seiner Ortsgruppe vertreten lassen.

Der Vorstand des Hauptvereins kann an den LG-Mitgliederversammlungen teilnehmen. Er hat ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Die MV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die MV der LG ist für alle die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig,
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- c) Sie entscheidet über alle Vermögensangelegenheiten selbstständig. Lediglich eine Verschuldung darf nur in vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand des Hauptvereins erfolgen,
- d) Die Wahl des Vorstandes, und die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern,
- f) Wahl des Ehrenrates I. Instanz,

g) Auflösung der Landesgruppe.

§ 6 Schatzmeister

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Schatzmeister führt die Kasse und den dazu erforderlichen Schriftverkehr.

§ 7 Vermögen der Landesgruppe

Die Landesgruppe verwaltet ihr Vermögen selbst. Die MV der Landesgruppe entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Die Landesgruppe ist ein eigenständiges Steuersubjekt nach der Abgabenordnung (AO).

Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Belege sind vorzulegen. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich, spätestens vor der LG-Versammlung.

Die Landesgruppen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte mit Verwendungsnachweis über die vom Hauptverein erhaltenen Beiträge jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei dem Schatzmeister des Hauptvereins einzureichen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält jede LG einen von der MV zu beschließenden Prozentsatz aller Mitgliedsbeiträge einschließlich der Beiträge für Familienmitglieder nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. Von den Prozentanteilen der Mitgliedsbeiträge ist die Hälfte der Summe als Sockelbetrag gleichmäßig auf alle LG zu verteilen. Die andere Hälfte des Betrages ist nach der Anzahl der Mitglieder je LG aufzuteilen. Die LG erhalten außerdem für jeden Hund, welcher bei einer Spezialzuchtschau im Bereich der LG gezeigt wird, eine Vergütung. Diese ist zwischen dem Geschäftsführer und dem jeweiligen Ausstellungsleiter abzurechnen. Die Vergütungen richten sich nach der Kosten- und Gebührenordnung des KFT.

Die KFT-Vergütung wird nach Einreichung des Geschäftsberichtes sowie des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Kann der Bericht/Verwendungsnachweis aus wichtigen Gründen bis zum 31. 03. nicht eingereicht werden, ist dies nur noch unter zusätzlicher Darlegung nachvollziehbarer Gründe bis zum 30. 09. des Geschäftsjahres möglich.

Eine Auszahlung für das GJ ist nach dem Termin nicht mehr durchführbar.

§ 8 Der Landesgruppenzuchtwart

Der LG-Zuchtwart hat die Tätigkeiten der Zuchtwarte innerhalb seiner LG zu überwachen. Er ist für deren Ausbildung und Weiterbildung zuständig. Er hat die jährliche Zuchtwartetagung sowie Züchterschulungen zu organisieren.

Sollte ein Zuchtwart eine Verfehlung begangen haben, so hat der LG-Zuchtwart den Zuchtwart hierüber zu informieren, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Feststellung eines Verstoßes ist der Zuchtwart vom LG-Zuchtwart abzumahnen. Die Abmahnung ist sodann dem Klubzuchtwart bekannt zu machen. Bei einer weiteren Verfehlung des Zuchtwartes ist sodann der Klubzuchtwart zuständig.

§ 9 Landesgruppenausbildungswart

Der Landesgruppenausbildungswart ist verpflichtet, Ausbilder- und Helferschulungen im Hinblick auf Ausbildung und Weiterbildung durchzuführen und die Ortsgruppen- Ausbildungswarte mit Rat und Tat zu unterstützen. Der Landesgruppenausbildungswart muss Inhaber des KfT - Ausbilderscheins sein.

Fristchutzanträge für Leistungsprüfungen sind rechtzeitig vom Veranstalter mit Sicht- und Genehmigungs-

vermerk des Landesgruppenausbildungswartes dem Obmann für das Ausstellungs- und Prüfungswesen (OAP) vorzulegen, der sie nach Genehmigung direkt an den Obmann der Leistungsrichter (LRO) weiterleitet.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung der LG fällt das Vermögen dem Klub zu. Kein Mitglied hat das Recht auf anteilige Ausschüttung von Vereinsvermögen an sich selbst.

§ 11 Allgemeine Bestimmung

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Hauptvereins sinngemäß anzuwenden.

Satzung für Ortsgruppen

§ 1 Gründung und Name

Die Gründung einer Ortsgruppe (OG) kann erfolgen, wenn mindestens sieben (7) Klubmitglieder dies beantragen.

Die Ortsgruppe führt den Namen: Klub für Terrier e.V. von 1894, Ortsgruppe

Die Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des KfT, sie ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB.

§ 2 Tätigkeit

Zweck und Aufgabe der OG ist die Förderung der Aufgaben des KfT in einer dem örtlichen Wirkungskreis angepassten Tätigkeit, insbesondere durch die Werbung neuer Klubmitglieder, gegenseitiger Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung der vom KfT vertretenen Terrierrassen sowie die Werbung neuer Liebhaber für diese Rassen. Erteilen von Rat und Hilfe in allen Vereins- und Zuchtfragen, namentlich auch bei Beschaffung und Verkauf von Hunden, Beschaffung von Ausbildungsgerät und gemeinsames Ausbilden der Hunde, Beurteilung von Hunden, Ausrichtung von Zuchtschauen, Sonderausstellungen, Sonderschauen, Leistungsprüfungen und Zuchtzulassungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft in der OG können nur Mitglieder des Klubs erwerben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern des KfT in eine OG entscheidet der OG-Vorstand. Einsprüche gegen Aufnahmesuche sind nur beim Vorstand vorzubringen, der nach Klärung endgültig entscheidet.

Auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht die OG unter den übrigen Mitgliedern als nicht rechtsfähiger Verein fort. Der Ausscheidende hat weder einen Anspruch auf das Vermögen der OG noch einen Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 4 Mitgliederversammlung

Spätestens bis zum 01.03. eines jeden 4. Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

Ihre Aufgabe ist:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des neuen Vorstandes, und die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
3. Wahl der Kassenprüfer.

4. Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für die OG,
5. Wahl eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird durch die Versammlung bestimmt.

Zur Mitgliederversammlung sind vom OG-Vorstand alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher auf schriftlichem Wege einzuladen. Spätestens eine Woche (Stichtag ist der Tag vor der MV) vor der Versammlung müssen Anträge schriftlich den OG-Vorsitzenden vorliegen. Die gleiche Ladungsfrist gilt für Monatsversammlungen (§ 9), bei denen wichtige Entscheidungen getroffen werden sollen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

§ 5 Geschäftsführung, Vorstand

Die Geschäfte der OG führt der Vorstand, der zur Zusammenarbeit mit dem Klub auf Bundes- und Landesebene verpflichtet und der Mitgliederversammlung der OG verantwortlich ist.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenführer,
5. einem Beisitzer,
6. einem Zuchtwart,
7. einem Ausbildungswart.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist generell gestattet; unvereinbar ist die Verbindung vom 1. Vorsitzenden und Kassenführer / Schriftführer / Beisitzer, vom 2. Vorsitzenden und Kassenführer / Beisitzer. Als Ausbildungswart sollte ein geschulter Ausbilder gewählt werden. Von der einschränkenden Bedingung des § 5 Ziffer 1. a) der Vereinsatzung kann bezüglich der drei Jahresfrist Abstand genommen werden.

Die Vertretung der Ortsgruppe erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

Die Festlegung in § 9 Ziffer 10. Abs. 5 der Hauptsatzung hinsichtlich der Weitergabe der Vertretungsbefugnisse bei Stimmrechtsausübungen bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für die OG die Haftung der Mitglieder auf das OG-Vermögen beschränken. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die sie in Ausführung ihres Amtes ausüben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Ortsgruppe vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem OG-Vermögen. Der Vorstand kann die OG in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur die OG angehen.

Soweit Vorstandsmitglieder durch Ausübung ihres Amtes Ersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sind, die nicht durch Sozialversicherungsträger und Versicherungen oder andere Dritte gedeckt sind, stellt sie die Ortsgruppe hinsichtlich des verbleibenden Anspruchs frei.

Der Freistellungsanspruch ist der Höhe nach auf das Gesamtvermögen der Ortsgruppe beschränkt.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Pflicht des Vorstandes ist es, für ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander zu sorgen. Bei der Schlichtung von Streitigkeiten bleibt es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, in welcher Weise außerhalb der Versammlung oder Veranstaltungen eine Vermittlung oder ein Eingreifen erfolgen soll.

Der OG-Vorstand kann OG-Mitglieder wegen nachhaltiger Störung des Ortsgruppenfriedens, insbesondere durch Verstöße gegen die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens, nach Gewährung rechtlichen Gehörs aus der OG ausschließen. Zu diesem Zweck muss zu einer Vorstandssitzung unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes förmlich mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen werden.

§ 8 Ortsgruppenbeitrag

Die OG sollte von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt das betreffende Mitglied von allen Veranstaltungen der OG ausgeschlossen, bis er seiner Zahlungspflicht genügt hat. Insbesondere ruht während dieser Zeit auch das Stimmrecht in der OG, ebenso ruhen sämtliche etwa von ihm in der OG bekleideten Ämter.

§ 9 Monatsversammlung

Außer der Mitgliederversammlung finden möglichst in jedem Monat an feststehenden Tagen Zusammenkünfte statt, über deren Gestaltung die OG selbst entscheidet.

§ 10 Auflösung der Ortsgruppen

Für die Auflösung der Ortsgruppen gelten die Bestimmungen des § 26 Ziffer 1. und 2. der Satzung des KfT entsprechend. Das vorhandene Vermögen der Ortsgruppe fließt der Landesgruppe zu.

Verstößt eine Ortsgruppe nachhaltig gegen Satzungsbestimmungen, Beschlüsse oder Anordnungen des KfT, so kann sie auf Antrag vom Landesgruppen-Vorstand vom KfT-Vorstand aufgelöst werden. Gegen einen Auflösungsbeschluss des KfT-Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der begründeten Entscheidung bei der OG vom Vorstand der OG der Ehrenrat II. Instanz angerufen werden.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

In allen übrigen Punkten sind die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins sinngemäß anzuwenden.

Satzung der Fördervereine

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein“ mit Zusatz der betreffenden Terrierrasse bzw. der betreffenden Terrierrassen, sofern für mehrere Rassen ein gemeinsamer FV gegründet wird.

- a) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden/ Rassebeauftragten.
- b) Der FV ist eine Untergliederung des Klub für Terrier e.V. von 1894.
- c) Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB.
- d) Der Verein ist ein eigenständiges Steuersubjekt nach der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der (AO). Er ist nach § 55 der AO selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Arbeit von Züchtern und Liebhabern der Rasse.
- b) Der Förderverein unterstützt Aktivitäten
 - zur Förderung der guten Anlagen der Rasse,
 - zur Krankheitsbekämpfung und
 - zur Information über die Rasse.

§ 3 Mittel und Verwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Organisation darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es kann ein Mitgliedsbeitrag und/oder eine zweckgebundene Umlage erhoben werden.

Wird der Mitgliedsbeitrag / die Umlage bis zum 31. Januar eines Jahres nicht gezahlt, ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Der FV darf keine KfT / VDH - geschützten Zuchtschauen oder Leistungsprüfungen durchführen.

Er bezieht auch keine regelmäßigen Mittel vom Hauptverein, von den Landes- oder Ortsgruppen, sondern ausschließlich aus sonstigen Veranstaltungen, Maßnahmen (z.B. Jahrbücher) oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im Förderverein steht Mitgliedern des Klub für Terrier e.V. offen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme von Mitgliedern des KfT in den FV entscheidet der Vorstand des Fördervereins.

Einsprüche gegen Aufnahmesuche sind nur beim Vorstand vorzubringen, der nach Klärung endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Jahres.

§ 5 Organe der Fördervereine

Organe des FV sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre und zwar innerhalb von sechs Monaten nach der ordentlichen Mitgliederversammlung des Klub für Terrier e.V. einberufen.

Termin, Ort und Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor Durchführung im Vereinsfachblatt „Der Terrier“ zu veröffentlichen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie der Berichte der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) ist für mehreren Rassen ein gemeinsamer Förderverein gegründet worden: Wahl des ersten Vorsitzenden aus der Gruppe der Rassebeauftragten,
- d) Wahl des zweiten Vorsitzenden und des Kassenführers,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Entscheidung über die Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrags und/oder zweckgebundenen Umlage,
- g) Verwendung der Mittel,
- h) Festlegung von Veranstaltungen.

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Mitgliederversammlung sind die Versammlungsunterlagen (Anwesenheitsliste, Protokoll, Nachweis der Stimmberechtigung und Wahlunterlagen) an die Geschäftsstelle des Klub für Terrier e.V. zu übergeben.

Dem Vorstand des Hauptvereins gegenüber ist der Förderverein auskunftspflichtig. Bei berechtigtem Interesse hat der Vorstand des Hauptvereins das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Fördervereins zu verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand des Fördervereins mit einer 2/3 Mehrheit oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden / Rassebeauftragten,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer.

Der Rassebeauftragte der jeweiligen Rasse des Hauptvereins übernimmt automatisch die Position des ersten Vorsitzenden.

Der Stellvertreter des Rassebeauftragten ist nicht automatisch 1. oder 2. Vorsitzender des Fördervereins. Im Fall der Verhinderung rückt der Stellvertreter nicht in dessen Funktion.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für schriftliche Willenserklärungen

des Vereins sind zwei Unterschriften, darunter die des Rassebeauftragten erforderlich und ausreichend.

Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Satzung und ist für die Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich.

Ist für mehrere Rassen ein gemeinsamer FV gegründet, so muss die Mitgliederversammlung des FV unter den Rassebetreuern dieser Rassen ihren ersten Vorsitzenden wählen.

Die Wahl aller Vorstandsämter erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 8 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Förderverein die Haftung der Mitglieder auf das Fördervereins-Vermögen beschränken. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die sie in Ausführung ihres Amtes ausüben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Fördervereins vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem Fördervereins-Vermögen. Der Vorstand kann den Förderverein in allen ihn betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur den Förderverein angehen.

Soweit Vorstandsmitglieder durch Ausübung ihres Amtes Ersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sind, die nicht durch Sozialversicherungsträger und Versicherungen oder andere Dritte gedeckt sind, stellt sie der Förderverein hinsichtlich des verbleibenden Anspruches frei.

Der Freistellungsanspruch ist der Höhe nach auf das Gesamtvermögen des Fördervereins beschränkt.

§ 9 Wahlrecht / Stimmrecht

Folgende Personen sind wahl- und stimmberechtigt:

Alle ordentlichen Mitglieder des Fördervereins.

§ 10 Wählbarkeit

Die Wahl des ersten Vorsitzenden / Rassebeauftragten bestimmt sich nach § 17 der Satzung des Hauptvereins.

Zum zweiten Vorsitzenden und zum Kassensführer kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Züchter ist, die aber

- a) mindestens drei Jahre im Klub für Terrier e.V. ist,
- b) den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und
- c) in den letzten zwei Jahren keine Vereinsstrafe erhalten hat.

§ 11 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung erfolgt durch eine Einnahme-Ausgaben-Rechnung und ist nach Erstellung vom ersten Vorsitzenden / Rassebeauftragten zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen.

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Hauptverein zu, der es zweckgebunden für die Rasse ausgibt.

Satzung des Fördervereins für Gebrauchshundesport für alle vom Klub für Terrier e.V. betreuten Rassen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- a)-Der Verein führt den Namen „Förderverein für Gebrauchshundesport aller vom KFT betreuten Terrier-Rassen“.
- b)-Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden/Obmann der Leistungsrichter (LRO)
- c) -Der Förderverein ist eine Untergliederung des Klub für Terrier e.V. von 1894 (KFT) und stellt eine Interessenvertretung der Gebrauchshundesportler dar.
- d) Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB.
- e)-Der Verein ist ein eigenständiges Steuer-subjekt nach der Abgabenordnung (AO).
- f)- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist nach § 55 AO selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- a) -Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Liebhaber des Gebrauchshundesports zu unterstützen.
- b) -Es sollen die guten Anlagen und Eigenschaften die den Terrier als Gebrauchshund, insbesondere als Schutz-, Dienst-, Fährten- und Familienhund auszeichnen, erhalten und verbessert werden. Des Weiteren stellt die Information über den Terrier als Gebrauchshund eine wesentliche Aufgabe dar.
- c)-Der Verein unterstützt die Klub-Leistung-Siegerprüfungen (KLSP), die IPO-Sichtungsprüfungen sowie weitere KFT-geschützte Leistungsveranstaltungen (Hundeführer, Helfer, Richter).
- d)-Es erfolgt darüber hinaus eine Beratung, insbesondere in kynologischen, ausbildungstechnischen Fragen.
- e)-Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

§ 3 Mittel und Verwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es kann ein Mitgliedsbeitrag und/oder eine zweckgebundene Umlage erhoben werden.

Wird der Mitgliedsbeitrag/die Umlage bis zum 31. Januar eines Jahres nicht gezahlt, ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Der Förderverein darf keine KFT- geschützten Veranstaltungen durchführen.

Er bezieht auch keine regelmäßigen Mittel vom Hauptverein, von den Landesgruppen oder Ortsgruppen. Er bezieht seine Mittel aus sonstigen Veranstaltungen, Maßnahmen oder Spenden.

§ 4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden/Obmann der Leistungsrichter
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassensführer.

Der Obmann der Leistungsrichter (LRO) des Hauptvereins übernimmt automatisch die Position des ersten Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Obmanns der Leistungsrichter ist nicht automatisch 1. oder 2. Vorsitzender des Fördervereins. Im Fall der Verhinderung rückt der Stellvertreter nicht in dessen Funktion. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für schriftliche Willenserklärungen des Vereins sind zwei Unterschriften, darunter die des LRO erforderlich und ausreichend. Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Satzung und ist für die Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich.

Die Wahl aller Vorstandsämter erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 6 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Förderverein die Haftung der Mitglieder auf das Fördervereins-Vermögen beschränken. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die sie in Ausführung ihres Amtes ausüben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Fördervereins vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem Fördervereins-Vermögen. Der Vorstand kann den Förderverein in allen ihn betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur den Förderverein angehen.

Soweit Vorstandsmitglieder durch Ausübung ihres Amtes Ersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sind, die nicht durch Sozialversicherungsträger und Versicherungen oder andere Dritte gedeckt sind, stellt sie der Förderverein hinsichtlich des verbleibenden Anspruches frei.

Der Freistellungsanspruch ist der Höhe nach auf das Gesamtvermögen des Fördervereins beschränkt.

§ 7 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im Förderverein steht Mitgliedern des Klub für Terrier e.V. offen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Natürliche und juristische Personen, die nicht KfT-Mitglieder sind, können fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Fördervereins. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitglieder unterliegen der Ehrengerichtbarkeit und den Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 13 und 14 der Satzung des Klub für Terrier e.V.

Wahl- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Jahres. Mit

Austritt aus dem Hauptverein, ist nur die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied möglich. Hierzu bedarf es eines gesonderten Antrags.

Die Aufnahme eines einmal ausgeschlossenen Mitglieds richtet sich nach den Bestimmungen für fördernde Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre und zwar innerhalb von sechs Monaten nach der ordentlichen Mitgliederversammlung des Klub für Terrier e.V. einberufen. Alle Mitglieder des Vereins können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Termin, Ort und Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor Durchführung im Vereinsfachblatt des Hauptvereins „Der Terrier“ zu veröffentlichen. Die Versammlung kann nur über Themen beschließen die in der Tagesordnung genannt wurden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) -Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des zweiten Vorsitzenden und des Kassenführers,
- d) Wahl der Kassenprüfer und Stellvertreter,
- e) -Entscheidung über die Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages und/oder zweckgebundenen Umlage.

Nach Abschluss der Mitgliederversammlung sind die Versammlungsunterlagen (Anwesenheitsliste, Protokoll, Nachweis der Stimmberechtigung und Wahlunterlagen) an die Geschäftsstelle des Klub für Terrier e.V. zu geben.

Dem Vorstand des Hauptvereins gegenüber ist der Förderverein auskunftspflichtig. Bei berechtigtem Interesse hat der Vorstand des Hauptvereins ausnahmsweise das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Fördervereins zu verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand des Fördervereins mit einer 2/3 Mehrheit oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

§ 9 Wahlrecht/Stimmrecht

Auf der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder wahl- und stimmberechtigt.

Als Legitimation für die Wahlberechtigung ist der Mitgliedsausweis des KfT, am Versammlungstag vorzulegen.

Die übrigen Mitglieder haben ein Rederecht aber kein Stimmrecht.

§ 10 Wählbarkeit

Die Wahl des ersten Vorsitzenden/Obmann der Leistungsrichter bestimmt sich nach § 9 der Satzung des Hauptvereins.

Zum 2. Vorsitzenden und zum Kassenführer kann nur eine Person gewählt werden, die

- a) mindestens drei Jahre im Klub für Terrier e.V. ist,
- b) -den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und

c) in den letzten zwei Jahren keine Vereinsstrafe erhalten hat.

§ 11 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung erfolgt durch eine Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung und ist nach Erstellung vom ersten Vorsitzenden/LRO und vom Kassenführer für die Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen.

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall beziehen sich die Angaben auf steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden. Die Zuwendung erfolgt im Falle der Auflösung in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

*Satzung vom 14.03.2005 mit Änderungen vom 23./24. 09. 2006
Eintragen beim VR Darmstadt am 03. 09. 2008*